



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

26.03.2019

Nr. 22

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

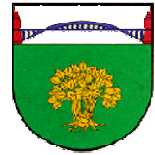
---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Beldorf      | S.199  |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Beringstedt  | S. 200 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Grauel       | S. 201 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 202 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Nienborstel  | S. 203 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Padenstedt   | S. 204 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Remmels      | S. 205 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Tappendorf   | S. 206 |

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Beldorf (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beldorf vom 21. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Beldorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Beldorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 08. September 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Beldorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Beldorf, den 21.03.2019

gez.

Jens Beckmann  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Beringstedt (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beringstedt vom 25. Februar 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Beringstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Beringstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 14. Dezember 2016 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Beringstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Beringstedt, den 25.02.2019

gez.

Sönke Rohwer  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Grauel (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grauel vom 11. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grauel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Grauel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 07. Dezember 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grauel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Grauel, den 11.03.2019

gez.

Friedrich Flügge  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Hohenwestedt (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 14. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 19. Juli 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Plakatierungsmaßnahme erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

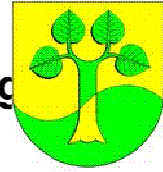
Hohenwestedt, den 14.03.2019

gez.

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Nienborstel (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 21. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 17. September 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Nienborstel, den 21.03.2019

gez.

Holger Kühl  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Padenstedt (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Padenstedt vom 07. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Padenstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Padenstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 24. September 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Padenstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Padenstedt, den 07.03.2019

gez.

Carsten Bein  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Rimmels (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rimmels vom 19. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rimmels zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Rimmels zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 08. September 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rimmels zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Rimmels, den 19.03.2019

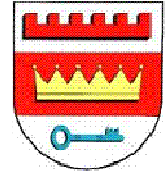
gez. .

Günther Busch  
(Bürgermeister)



# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Tappendorf (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tappendorf vom 13. März 2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tappendorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Tappendorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 03. Dezember 2015 wird wie gefolgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.  
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Plakat erhoben.  
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tappendorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Tappendorf, den 13.03.2019

gez.

Kerstin Hattendorf-Selchow  
(Bürgermeisterin)